

**Örtliche Bauvorschriften
der Marktgemeinde St. Johann in Tirol**

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 7. Februar 2023

Präambel

Aufgrund der Ermächtigung des § 27 Abs. 1 lit. b und c der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2012, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, werden folgende örtliche Bauvorschriften für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol (örtliche Bauvorschriften 2023) erlassen:

§ 1. Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2. Einfriedungen

(1) Einfriedungen dürfen höchstens 1,8 m hoch sein. Bezugspunkte sind das Straßenniveau oder das angrenzende gewachsene Gelände. Bei Höhenunterschieden im unmittelbaren Bereich der Grundgrenze zweier Grundstücke (bis zu einem Abstand von 0,5 m von der Grundgrenze) ist das Niveau des niedrigeren Grundstücks maßgebend.

(2) Einfriedungen von oder zu (gegenüber) Betrieben und Einfriedung von oder zu (gegenüber) öffentlichen Einrichtungen dürfen im Einzelfall höher sein, wenn dies aus Gründen des Schallschutzes, der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich ist.

(3) Im Bereich von Ausfahrten auf eine Verkehrsfläche ist die Höhe von Einfriedungen entsprechend den erforderlichen Sichtweiten nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung auszuführen.

(4) Im Bauland sind Stacheldrahtzäune verboten.

§ 3. Werbeeinrichtungen

(1) Werbeeinrichtungen an baulichen Anlagen müssen hinsichtlich ihrer Größe, den verwendeten Materialien, der Farbgebung, der Buchstabengröße, der Schriftart und der Schriftbandmaße den Proportionen und dem Maßstab, den Materialien und der Farbgebung des Gebäudes bzw. der zu bewerbenden Räumlichkeiten angepasst sein.

(2) Beleuchtete Werbeeinrichtungen dürfen nur in nichtblinkender Ausführung und nicht wechselnden Lichtfarben errichtet werden. Werbeeinrichtungen als LED-Video-Displayeinrichtungen sind nicht zulässig.

(3) Freistehende Werbeeinrichtungen dürfen höchstens 4,5 m hoch sein, außer in den Fällen des § 56 Abs. 3 lit. d TBO 2022. Das höchstzulässige Flächenausmaß beträgt 12 m² oder 24 Bogen (Werbefläche).

(4) Hinsichtlich der Schutzzone (Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021, LGBl. 124/2020, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2002) wird insbesondere auf die §§ 5 lit. c Z 2 und 17 Abs. 1 lit. d Z 2 und lit. f SOG 2021 sowie auf den Gestaltungsleitfaden für das St. Johanner Zentrum (Beschluss des Gemeinderats vom 18. Oktober 2022) verwiesen.

(5) Vorbehaltlich straßenrechtlicher und straßenpolizeilicher Vorschriften ist das Anbringen von Fahnen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Betriebe, deren Gebäudelänge entlang der Straße mindestens 20 m, aber weniger als 30 m beträgt, dürfen höchstens zwei Fahnen entlang der Straße anbringen. Die Fahnen dürfen höchstens 7 m hoch sein.
- Betriebe, deren Gebäudelänge entlang der Straße mindestens 30 m beträgt, dürfen höchstens drei Fahnen entlang der Straße anbringen. Die Fahnen dürfen höchstens 7 m hoch sein.

Betriebe, deren Gebäudelänge entlang der Straße weniger als 20 m beträgt, dürfen keine Fahnen entlang der Straße anbringen.

§ 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 18. Oktober 2022 zu Tagesordnungspunkt **III.1.1) Neuerlassung der örtlichen Bauvorschriften** außer Kraft.

Anmerkung: Diese Verordnung ist am 10. Februar 2023 in Kraft getreten.